



Biogasanlage (Biogaserzeugungs- und Biogasverwertungseinheit auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2438 und 2497 der Gemarkung Eßleben; Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Herr Hubert Oestreicher, Langgasse 6, 97440 Werneck-Eßleben, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt/Immissionsschutz, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2438 und 2497 der Gemarkung Eßleben bestehenden Biogasanlage (Biogaserzeugungs- und Biogasverwertungseinheit) beantragt.

Der Antragssteller beabsichtigt eine Erhöhung der elektrischen Leistung durch den Austausch eines Biogasverbrennungsmotors, eine Erhöhung der Durchsatzleistung und eine Steigerung der erzeugten Gasmenge.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 1.2.2.2 (Biogasverwertungseinheit) und 8.6.3.2 (Biogaserzeugungseinheit) des Anhangs I zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der beabsichtigten wesentlichen Änderung der Anlage ergibt sich aus § 16 BImSchG.

Die beabsichtigte wesentliche Änderung der Biogasanlage in Eßleben stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG dar, da die gemäß Nr. 1.4.1.3 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG maßgebenden Leistungsgrenzen einschlägig sind und

überschritten werden.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 08.07.2014

Zweiböhmer, Verwaltungsamtman

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Landrat

Verlag: Landratsamt Schweinfurt

Telefon (0 97 21) 55-0

Druck: Revista-Verlags GmbH

97421 Schweinfurt

Am Oberen Marienbach 2 1/2

Bezugspreis:

Jahreskosten 43,16 Euro

Haushaltssatzung Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden (Lkr. Schweinfurt und Lkr. Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1, Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **6.492.243 EUR**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit **6.659.000 EUR**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 4.712.010,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 380.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage wird auf 139.643,00 € festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.
Die Investitionskostenumlage wird auf 202.347,00 € festgesetzt und gemäß § 21 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Poppenhausen, 09.07.2014
Abwasserzweckverband
Obere Werntalgemeinden
gez. Stahl, Vorstandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 10.04.2014 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2014 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 05.06.2014 hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes in 97490 Poppenhausen, Bergstraße 4, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Schweinfurt, 10.07.2014
Landratsamt Schweinfurt
gez. Schmitt

2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe -, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Auf Grund des Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) sowie auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung - Stadtlauringer Gruppe -, Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt, folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 wird jeweils die Zahl „1,55 €“ ersetzt durch die Zahl „1,43 €“.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Stadtlauringen, den 05.05.2014
gez. Heckenlauer, 1. Vorsitzender

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:

Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.
Aktuell m Internet unter:
notdienst-zahn.de

Apotheken - Notdienst von 08.00 - 08.00 Uhr

Aktuell im Internet unter
www.aponet.de oder
www.apotheken.de